Rahmen- und Lizenzbedingungen für die Nutzung der ankerkern Plattform

Fassung: August 2026

1 Anbieter, Geltungsbereich und Beschränkung

1.1 Anbieter („ankerkern") ist der im Bestellformular oder im elektronischen Checkout bezeichnete Rechtsträger. Der Kunde ist das dort bezeichnete Unternehmen. Diese Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.2 Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn ankerkern ihnen ausdrücklich in Textform zustimmen. Schweigen, Leistungserbringung oder die Annahme einer Bestellung stellen keine Zustimmung dar.

1.3 Der Vertrag kommt durch beiderseitige Unterzeichnung des Bestellformulars, elektronische Annahme durch ankerkern oder – im Self-Service – durch Abschluss des Checkouts und Bereitstellung des Accounts zustande. ankerkern dokumentiert die einbezogene Fassung dieser Bedingungen und stellt sie dem Kunden auf einem dauerhaften Datenträger bereit.

2 Vertragsbestandteile und Rangfolge

2.1 Vertragsbestandteile sind in folgender Rangfolge: (a) eine ausdrücklich als solche bezeichnete Individualvereinbarung, (b) das Bestellformular, (c) ein ausdrücklich einbezogenes Enterprise-/On-Premise- oder SLA-Modul, (d) diese Bedingungen, (e) die Leistungsdokumentation. Ein AVV einschließlich TOM regelt ausschließlich Datenschutz und Informationssicherheit und ändert keine kaufmännischen Leistungszusagen.

2.2 Projekt- und Werkleistungen, insbesondere die erstmalige Einrichtung und Umsetzung eines ersten Geschäftsprozesses, werden in einer gesonderten Projekt- und Werkleistungsvereinbarung mit Leistungsbeschreibung und Abnahmekriterien beauftragt. Sie sind kein Bestandteil der laufenden Lizenz, auch wenn beide Verträge im selben Vertriebsprozess abgeschlossen werden.

2.3 Angaben in Angeboten, Präsentationen, Roadmaps oder Marketingunterlagen sind nur verbindlich, wenn sie im Bestellformular als geschuldete Beschaffenheit bezeichnet sind.

3 Plattformleistung und Leistungsänderungen

3.1 ankerkern stellt die im ausgewählten Paket beschriebenen Plattformfunktionen während der Vertragslaufzeit als zeitlich beschränktes, nicht übertragbares Nutzungsrecht bereit. Funktionen können insbesondere KI-gestützte Assistenz, Wissens- und Prozessgraphen, Integrationen, Workflow-Steuerung, ERP-Bestandteile, Voice-Funktionen, Governance- und Auditfunktionen umfassen.

3.2 ankerkern darf die technische Umsetzung, Unterauftragnehmer und Komponenten ändern, sofern die vereinbarte Kernfunktionalität dadurch nicht wesentlich reduziert wird, Datenschutz- und Sicherheitsanforderungen eingehalten werden und dem Kunden keine unzumutbaren Nachteile entstehen. Sicherheits-, Rechts- und Missbrauchsschutzmaßnahmen dürfen jederzeit umgesetzt werden.

3.3 Beta-, Preview-, Pilot- und experimentelle Funktionen sind als solche gekennzeichnet. Sie können geändert oder eingestellt werden, sind nicht für produktionskritische Nutzung bestimmt und unterliegen keinen zugesicherten Verfügbarkeits- oder Fehlerbehebungswerten.

4 Pakete und Preise

4.1 Die Netto-Grundpreise ergeben sich aus dem Preisblatt in der im Bestellformular bezeichneten Fassung, sofern das Bestellformular nichts Abweichendes bestimmt. Das Bestellformular legt das Paket fest. Umsatzsteuer und sonstige gesetzliche Abgaben werden zusätzlich berechnet.

4.2 Für verbrauchsabhängige Leistungen sind die manipulationsgeschützten Messdaten der Plattform maßgeblich, sofern der Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang nachvollziehbar widerspricht. Bei berechtigtem Widerspruch prüft ankerkern die Messung und korrigiert die Rechnung.

5 Zahlung, Verzug und Preisanpassungen

5.1 Wiederkehrende Entgelte werden entsprechend dem Bestellformular monatlich im Voraus oder bei jährlicher Vorauszahlung für die gesamte Vertragsperiode im Voraus fällig. Verbrauchsabhängige Entgelte werden direkt nach Verbrauch über Kreditkarte abgerechnet. Sollte keine Kreditkarte vom Kunden hinterlegt sein, behält sich ankerkern vor, Verbrauchswerte des jeweiligen Vormonats zur Vorauszahlung als Abschlagszahlung für die Rechnungsstellung des neu startenden Monats heranzuziehen. Rechnungen sind binnen 14 Tagen ohne Abzug fällig.

5.2 Bei Zahlungsverzug kann ankerkern nach vorheriger Mahnung und angemessener Nachfrist den Zugang sperren, soweit dies verhältnismäßig ist. Zahlungspflichten bleiben bestehen. Eine Sperre unterbleibt, soweit der Kunde den betroffenen Betrag substantiiert bestreitet und den unstreitigen Teil zahlt.

5.3 ankerkern kann Grundpreise mit Wirkung zum nächsten Verlängerungszeitraum an geänderte Kosten, Marktbedingungen oder den Funktionsumfang anpassen. Die Mitteilung erfolgt mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden und erläutert Anlass sowie Umfang. Erhöhungen dürfen Kostensteigerungen nicht einseitig überwälzen; Kostensenkungen sind angemessen zu berücksichtigen. Bei einer Erhöhung von mehr als 5 % kann der Kunde bis zum Wirksamwerden zum Anpassungszeitpunkt außerordentlich kündigen. Gesetzlich zwingende Rechte bleiben unberührt.

5.4 Änderungen externer Provider-, Telekommunikations-, Modell- oder Infrastrukturtarife dürfen bei verbrauchsabhängigen Leistungen mit angemessener Vorankündigung weitergegeben werden. Der Kunde kann die betroffene optionale Leistung bis zum Wirksamwerden deaktivieren; soweit sie wesentlicher Vertragsbestandteil ist, gilt das Sonderkündigungsrecht aus Ziffer 5.3.

6 Nutzungsrechte und zulässige Nutzung

6.1 ankerkern räumt dem Kunden für die Vertragslaufzeit ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht ein, die Plattform für eigene interne Geschäftszwecke im vereinbarten Umfang zu nutzen. Verbundene Unternehmen oder externe Nutzer sind nur umfasst, wenn sie im Bestellformular benannt oder durch das Paket zugelassen sind; der Kunde haftet für deren vertragsgemäßes Verhalten.

6.2 Untersagt sind insbesondere: Weiterverkauf oder Bereitstellung als Service Bureau; Umgehung von Nutzungs-, Sicherheits- oder Messmechanismen; Reverse Engineering, soweit nicht zwingend gesetzlich erlaubt; automatisierte Belastungs- oder Sicherheitstests ohne Zustimmung; rechtswidrige, diskriminierende, täuschende oder schädliche Nutzung; sowie Einsatz in sicherheitskritischen Hochrisikobereichen ohne ausdrücklich vereinbarten Freigabeprozess.

6.3 Der Kunde schützt Zugangsdaten, setzt angemessene Rollen und Berechtigungen ein, meldet Sicherheitsvorfälle unverzüglich und hält seine Nutzer sowie Systeme auf einem sicheren Stand.

7 Workflow-Engines und sonstige Drittanbieterkomponenten

7.1 Die ankerkern-Plattform kann mit eigenständigen Workflow-Engines wie n8n oder Activepieces und diversen KI-Modellen verbunden werden. Diese Engines sind nicht Bestandteil der ankerkern-Softwarelizenz. Das Bestellformular bezeichnet Engine, Betriebsmodell, Lizenzinhaber und Verantwortlichkeiten.

7.2 Sofern ankerkern eine dedizierte, dem Kunden zugeordnete Drittanbieter-Engine hostet oder betreibt, erbringt ankerkern eine technische Hosting- und Betriebsleistung. Der Kunde schließt erforderliche Lizenz- oder Nutzungsverträge mit dem jeweiligen Hersteller selbst und hält deren Bedingungen ein.

7.3 ankerkern darf die Aktivierung oder den Betrieb einer Drittanbieter-Engine aussetzen, wenn die Lizenzlage ungeklärt ist oder der Hersteller dies verlangt. Die Parteien werden dann eine technisch und wirtschaftlich zumutbare Alternative vereinbaren. Herstellerbedingungen, Verfügbarkeit und Änderungen dieser Komponenten liegen außerhalb der Kontrolle von ankerkern; ankerkern haftet nur für die eigene vertragsgemäße Engine-, Integrations-, Hosting- und Betriebsleistung.

8 Kundendaten, Eingaben und Rechte Dritter

8.1 Der Kunde behält seine Rechte an Daten, Dokumenten, Prompts, Konfigurationen und sonstigen Inhalten („Kundendaten"). Er räumt ankerkern für die Vertragsdauer die zur Leistungserbringung erforderlichen Rechte ein. ankerkern verwendet Kundendaten nicht zum Training allgemeiner Modelle, sofern nicht ausdrücklich separat und nachweisbar vereinbart.

8.2 Der Kunde gewährleistet, dass Kundendaten, Weisungen, verknüpfte Systeme und Nutzung rechtmäßig sind und keine Rechte Dritter verletzen. Er beschafft erforderliche Einwilligungen, Betriebsratsbeteiligungen, Informationspflichten und Berechtigungen. ankerkern kontrolliert Kundendaten nicht allgemein.

8.3 Datenschutzrechtliche Auftragsverarbeitung wird ausschließlich im gesonderten AVV einschließlich TOM geregelt. Fehlt ein erforderlicher AVV, dürfen personenbezogene Daten nicht produktiv verarbeitet werden.

9 KI-Funktionen und EU-AI-Act-Rollen

9.1 KI-Ausgaben sind probabilistisch und können unzutreffend, unvollständig, verzerrt oder nicht einzigartig sein. Sie ersetzen keine fachliche, rechtliche, medizinische, sicherheitsbezogene oder sonstige erforderliche Prüfung. Der Kunde prüft Ausgaben vor Nutzung und setzt angemessene menschliche Aufsicht, Freigaben, Protokollierung und Fallbacks ein.

9.2 Jede Partei erfüllt die Pflichten, die ihr nach anwendbarem KI-Recht entsprechend ihrer tatsächlichen Rolle zukommen. Der Kunde ist für Zweck, Konfiguration und Einsatz seines konkreten Use Cases verantwortlich, insbesondere für Risikoklassifizierung, Zulässigkeit, Datenbasis, Transparenz, menschliche Aufsicht, AI Literacy, arbeitsrechtliche Beteiligung und Entscheidungen gegenüber Betroffenen.

9.3 ankerkern stellt die vertraglich beschriebenen technischen Möglichkeiten für Governance, Dokumentation, Zugriffssteuerung und Freigaben bereit und erfüllt eigene Anbieterpflichten, soweit ankerkern für eine eigene Komponente rechtlich als Anbieter gilt. Eine pauschale Garantie der Compliance des kundenspezifischen Gesamtsystems oder Geschäftsprozesses wird nicht übernommen.

10 Qualität, Tests und produktive Freigabe

10.1 Produktive Use Cases sollen vor Freigabe anhand dokumentierter Testfälle, repräsentativer Daten und messbarer Kriterien geprüft werden. Der Kunde verantwortet die fachliche Richtigkeit der Kriterien und die Produktivfreigabe; ankerkern unterstützt im vereinbarten Umfang technisch.

10.2 Änderungen an Modellen, Prompts, Datenquellen, Tools oder wesentlichen Prozessregeln können eine erneute risikobasierte Prüfung erfordern. Bei erheblichen Sicherheits-, Rechts- oder Qualitätsrisiken darf ankerkern Funktionen vorübergehend deaktivieren, bis eine sichere Konfiguration hergestellt ist.

11 Support und Verfügbarkeit

11.1 Soweit das Bestellformular kein gesondertes SLA-Modul ausdrücklich einbezieht, schuldet ankerkern keine bestimmte Verfügbarkeit, Wiederherstellungszeit, Reaktions- oder Lösungszeit und keine Servicegutschriften. Wartung, Updates, Sicherheitsmaßnahmen und Störungen von Drittanbietern können die Nutzung vorübergehend beeinträchtigen. ankerkern wird wirtschaftlich angemessene Anstrengungen für einen stabilen Betrieb unternehmen.

11.2 Start und Team erhalten Support per E-Mail nach verfügbarer Kapazität. Betrieb erhält priorisierten E-Mail-Support. Im Paket Unternehmen ist – ohne Verfügbarkeits-SLA – Support per E-Mail montags bis freitags 09:00 bis 17:00 Uhr Europe/Berlin, ausgenommen gesetzliche Feiertage am Sitz von ankerkern, mit folgenden Ziel-Reaktionszeiten enthalten:

PRIORITÄT	BEISPIEL	ZIEL-REAKTIONSZEIT
P1 kritisch	Produktiver Kerndienst für den gesamten Kunden nicht nutzbar; kein Workaround	4 Geschäftsstunden
P2 hoch	Wesentliche Funktion stark beeinträchtigt; begrenzter Workaround	1 Geschäftstag
P3 normal	Einzelne Funktion beeinträchtigt; Geschäftsbetrieb möglich	2 Geschäftstage
P4 Anfrage	Frage, Wunsch oder geringfügige Abweichung	5 Geschäftstage

Ziel-Reaktionszeiten beginnen mit Eingang einer ausreichend qualifizierten Meldung und sind keine garantierten Lösungszeiten. Ein echtes SLA mit Verfügbarkeitsberechnung, Messpunkt, Wartungsfenstern, Ausschlüssen, Eskalation und Servicegutschriften bedarf eines gesondert unterzeichneten SLA-Moduls.

12 Mängelrechte

12.1 ankerkern gewährleistet, dass die eigene SaaS-Plattform während der Vertragslaufzeit im Wesentlichen der vereinbarten Dokumentation entspricht. Der Kunde meldet reproduzierbare Mängel mit geeigneten Informationen. ankerkern behebt wesentliche Mängel nach eigener Wahl durch Nachbesserung, Workaround oder Ersatzfunktion innerhalb angemessener Frist.

12.2 Keine Mängelansprüche bestehen, soweit eine Abweichung durch nicht freigegebene Änderungen, kundenseitige Systeme oder Daten, unsachgemäße Nutzung, nicht unterstützte Konfigurationen, Drittanbieterleistungen oder die inhärente probabilistische Natur von KI-Ausgaben verursacht ist. ankerkern übernimmt keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit, Einzigartigkeit oder Eignung einer KI-Ausgabe für einen bestimmten Zweck.

12.3 Schlägt die Nacherfüllung hinsichtlich eines wesentlichen Mangels endgültig fehl, kann der Kunde die Vergütung für den betroffenen Leistungsteil angemessen mindern oder bei Unzumutbarkeit kündigen. Verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel nach § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB wird ausgeschlossen.

13 Schutzrechte und Freistellung

13.1 ankerkern und seine Lizenzgeber behalten sämtliche Rechte an Plattform, Architektur, Quell- und Objektcode, Modellen, Schemata, generischen Konnektoren, Vorlagen, Methoden, Dokumentation, Verbesserungen und Know-how („ankerkern-IP"). Feedback darf ankerkern unentgeltlich und ohne Offenlegung von Kundengeheimnissen zur Produktverbesserung nutzen.

13.2 Behauptet ein Dritter, die unveränderte vertragsgemäße Nutzung der eigenen ankerkern-Plattform verletzte deutsche oder unionsrechtliche Schutzrechte, wird ankerkern nach eigener Wahl Nutzungsrechte beschaffen, die Funktion ändern/ersetzen oder den betroffenen Teil gegen anteilige Erstattung nicht verbrauchter Vorauszahlungen beenden. Voraussetzung sind unverzügliche Information und alleinige Kontrolle der Rechtsverteidigung durch ankerkern. Dies gilt nicht für Kundendaten, Drittanbieterkomponenten, kundenseitige Änderungen oder Kombinationen außerhalb der Dokumentation.

13.3 Der Kunde stellt ankerkern von berechtigten Ansprüchen Dritter frei, die aus Kundendaten, kundenseitiger Konfiguration, rechtswidrigen Use Cases, fehlenden Rechten oder einem Verstoß des Kunden gegen Ziffern 6 bis 10 entstehen. ankerkern informiert den Kunden und ermöglicht ihm die Verteidigung; Anerkenntnisse oder Vergleiche zu Lasten der anderen Partei bedürfen deren Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf.

14 Haftung

14.1 Unbeschränkt haften die Parteien bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, im Umfang einer übernommenen ausdrücklichen Garantie sowie in sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung. Eine Haftungsbegrenzung für Vorsatz im Voraus ist ausgeschlossen.

14.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet ankerkern nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung überhaupt ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist dann auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden und insgesamt auf die Nettoentgelte begrenzt, die der Kunde für die betroffene Leistung in den zwölf Monaten vor dem schädigenden Ereignis tatsächlich an ankerkern gezahlt hat; bei kürzerer Laufzeit auf die seit Vertragsbeginn tatsächlich gezahlten Nettoentgelte. Reine Drittanbieter-, Telekommunikations- und verbrauchsabhängige Durchlaufkosten bleiben bei der Berechnung außer Betracht.

14.3 Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Produktionsausfall, ausgebliebene Einsparungen und Datenverlust ausgeschlossen; bei Datenverlust ist sie auf den typischen Wiederherstellungsaufwand bei ordnungsgemäßer, risikoadäquater Datensicherung des Kunden begrenzt. Die vorstehenden Begrenzungen gelten auch zugunsten von Organen, Mitarbeitenden und Erfüllungsgehilfen.

15 Vertraulichkeit

15.1 Jede Partei schützt als vertraulich gekennzeichnete oder ihrer Natur nach vertrauliche Informationen der anderen Partei mindestens mit derselben Sorgfalt wie eigene vergleichbare Informationen, mindestens jedoch angemessen. Nutzung ist nur zur Vertragsdurchführung gestattet; Offenlegung erfolgt nur an gebundene Personen mit Need-to-know. Diese Pflichten gelten auch für vertrauliche Informationen, die die Parteien vor Vertragsschluss im Rahmen der Vertragsanbahnung ausgetauscht haben, einschließlich Gesprächen, Demonstrationen und überlassener Unterlagen. Einer gesonderten Vertraulichkeitsvereinbarung bedarf es nicht; bestehende Vertraulichkeitsvereinbarungen zwischen den Parteien bleiben unberührt und gelten ergänzend fort.

15.2 Nicht vertraulich sind nachweislich bereits rechtmäßig bekannte, ohne Pflichtverletzung öffentliche, unabhängig entwickelte oder rechtmäßig von Dritten erhaltene Informationen. Gesetzlich erforderliche Offenlegungen sind zulässig; soweit rechtlich möglich, wird die andere Partei zuvor informiert. Geschäftsgeheimnisse sind für die Dauer ihres Schutzes, sonstige vertrauliche Informationen fünf Jahre nach Vertragsende geschützt.

16 Laufzeit, Verlängerung und Kündigung

16.1 Bei monatlicher Laufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils um einen weiteren Monat und kann mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende des Abrechnungsmonats gekündigt werden. Eine Jahreslaufzeit verlängert sich jeweils um weitere zwölf Monate, sofern sie nicht mit einer Frist von 30 Tagen zum Ende der laufenden Periode gekündigt wird. Das Bestellformular kann zugunsten des Kunden kürzere Kündigungsfristen vorsehen.

16.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt bestehen. Vor einer Kündigung wegen behebbarer Pflichtverletzung ist grundsätzlich eine angemessene Abhilfefrist zu setzen. ankerkern kann insbesondere bei erheblichen Rechts-, Sicherheits- oder Missbrauchsrisiken zunächst verhältnismäßig sperren.

16.3 Kündigungen bedürfen der Textform oder können über die bereitgestellte Self-Service-Funktion erklärt werden. Vorauszahlungen werden bei ordentlicher Kündigung nicht anteilig erstattet; zwingende Rechte sowie Erstattungen wegen berechtigter außerordentlicher Kündigung des Kunden bleiben unberührt.

17 Vertragsbeginn, Projektabhängigkeit und Kundenverzug

17.1 Die laufende Vergütung beginnt am im Bestellformular bestimmten Service-Beginn. Fehlt eine Angabe, beginnt sie mit produktiver Bereitstellung. Verzögert sich die Bereitstellung ausschließlich aufgrund fehlender Mitwirkung des Kunden, beginnt die Vergütung spätestens zehn Geschäftstage nach schriftlicher Mitteilung der Betriebsbereitschaft, sofern ankerkern die vereinbarte Leistung objektiv bereitstellen kann.

17.2 Projekt- oder Werkabnahme und SaaS-Beginn sind getrennte Rechtsfolgen. Eine Projektverzögerung verschiebt den SaaS-Beginn nur, wenn das Bestellformular dies ausdrücklich vorsieht oder ankerkern die Verzögerung zu vertreten hat.

18 Datenrückgabe, Portabilität und Vertragsende

18.1 Während der Laufzeit kann der Kunde verfügbare Exportfunktionen nutzen. Nach Vertragsende stellt ankerkern für 30 Tage einen angemessenen Standardexport der Kundendaten in einem gängigen maschinenlesbaren Format bereit, sofern gesetzliche, technische oder Sicherheitsgründe nicht entgegenstehen. Danach darf ankerkern Daten entsprechend dem AVV und gesetzlichen Aufbewahrungspflichten löschen.

18.2 Wechsel- und Unterstützungsleistungen werden im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang erbracht. Gesetzlich unzulässige Wechselentgelte werden nicht erhoben. Zusätzliche, individuell angeforderte Migration, Transformation, Beratung oder Parallelbetrieb können nach Aufwand berechnet werden, soweit rechtlich zulässig und vorab vereinbart.

18.3 Der Kunde sichert rechtzeitig benötigte Exporte und entfernt eigene Zugangsdaten. ankerkern darf anonymisierte, nicht rückführbare Nutzungsstatistiken behalten.

19 Änderungen dieser Bedingungen

19.1 ankerkern darf diese Bedingungen für künftige Verlängerungsperioden ändern, wenn dies wegen Rechtsänderungen, Sicherheitsanforderungen, technischer Entwicklungen oder zur Schließung einer Regelungslücke erforderlich und dem Kunden zumutbar ist. Wesentliche Änderungen werden mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden mit Gegenüberstellung und Hinweis auf Rechte mitgeteilt.

19.2 Beeinträchtigt eine Änderung die vereinbarte Nutzung wesentlich zum Nachteil des Kunden, kann dieser bis zum Wirksamwerden zum Änderungszeitpunkt kündigen. Schweigen gilt nur dann als Zustimmung, wenn dies im B2B-Verhältnis rechtlich wirksam vereinbart ist, die Änderung zumutbar ist und ankerkern ausdrücklich auf Bedeutung und Widerspruchsmöglichkeit hinweist; andernfalls gilt sie erst mit aktiver Zustimmung oder Verlängerung.

20 Höhere Gewalt

Keine Partei haftet für Verzögerungen außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle, insbesondere Naturereignisse, Krieg, behördliche Maßnahmen, flächendeckende Telekommunikations- oder Energieausfälle, Arbeitskämpfe oder erhebliche Angriffe auf kritische Infrastruktur, sofern sie angemessene Vorsorge- und Minderungsmaßnahmen ergriffen hat. Zahlungsansprüche für bereits erbrachte Leistungen bleiben unberührt. Dauert die Beeinträchtigung länger als 60 Tage und ist die Kernleistung wesentlich betroffen, kann jede Partei den betroffenen Teil kündigen.

21 Schlussbestimmungen

21.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist – soweit zulässig – der Sitz von ankerkern.

21.2 Eine Abtretung durch den Kunden bedarf der Zustimmung von ankerkern; § 354a HGB und Abtretungen von Geldforderungen bleiben unberührt. ankerkern darf den Vertrag auf einen Rechtsnachfolger oder ein verbundenes Unternehmen übertragen, wenn Leistungsfähigkeit und berechtigte Interessen des Kunden gewahrt bleiben; der Kunde erhält bei unzumutbarer Beeinträchtigung ein Sonderkündigungsrecht.

21.3 Änderungen und Ergänzungen bedürfen mindestens der Textform, soweit nicht eine strengere Form ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Individuelle Abreden haben stets Vorrang. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleibt der übrige Vertrag wirksam; an die Stelle tritt die gesetzliche Regelung.

ANHANG 1

Definitionen

Bestellformular	Individueller oder elektronischer Auftrag, der Paket, Umfang, Beginn, Laufzeit und Abrechnung auswählt.
Preisblatt	Das Dokument, das die Grund- und Verbrauchspreise der Plattform sowie die Spannen der Aufbau- und Validierungsphase ausweist, in der dem Kunden bei Vertragsschluss überlassenen Fassung.
Geschäftstag	Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage am Sitz von ankerkern.
Plattform	Die von ankerkern bereitgestellte SaaS-Steuerungs-, Wissens-, Integrations- und KI-Ebene; nicht automatisch eingeschlossen sind eigenständige Drittanbieter-Engines und KI-Modelle.
Kundendaten	Vom oder für den Kunden bereitgestellte Inhalte und personenbezogene Daten.
Service-Beginn	Datum, ab dem die laufende SaaS-Vergütung beginnt.
SLA	Separat unterzeichnete Vereinbarung mit messbaren Service Levels; Supportziele allein sind kein SLA.